

Bebauungsplan „Lindenberg“

Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ortsgemeinde: **GEHRWEILER**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Gehrweiler, den

Bernhard Kiefer
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB	29.01.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt	22. KW 2020
Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	29.01.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt	22. KW 2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 08.06.2020 bis 08.07.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 08.06.2020 bis 08.07.2020
Mit Fristverlängerung	bis 15.07.2020
Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung	xx.xx.xxxx
Billigung der Planentwurfes	xx.xx.xxxx
Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	xx.xx.xxxx
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt/Gemeindeblatt	xx.xx.xxxx
Beteiligung der Öffentlichkeit	vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Mit Fristverlängerung	bis xx.xx.xxxx
Entscheidung über die Abwägung	xx.xx.xxxx
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO	xx.xx.xxxx
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt/Gemeindeblatt	xx.xx.xxxx

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF	6
1.1 Planungsanlass	6
1.2 Planungsablauf	6
2 PLANGEBIET UND VORGABEN	6
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	6
2.2 Einfügung in die Gesamtplanung	8
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	8
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	9
2.2.3 Flächennutzungsplan	11
2.2.4 Bebauungsplan	12
2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz	12
2.4 Bachtälchen nördlich Wingertsweilerhof (BT-6312-0325-2010), ca. 500 m südöstlich Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	12
2.5 Immissionsschutz	13
3 BESTANDSANALYSE	14
3.1 Bestehende Nutzungen	14
3.2 Angrenzende Nutzungen	14
3.3 Gelände	14
3.4 Technische Infrastruktur	14
3.5 Erschließung	14
4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
4.1 Grundzüge der Planung	15
4.2 Erschließung	15
4.3 Versorgungsleitungen und -infrastruktur, Richtfunkstrecken	15
4.4 Entwässerung	16
4.5 Immissionsschutz	16
4.6 Landschaftspflege und Naturschutz	16
4.7 Wald	16
5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)	17
5.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)	17
5.3 Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)	17
5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	18

5.5 Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	18
5.6 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)	18
5.7 Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	18
6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	19
7 HINWEISE	19
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	21
9 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	21

Anhang:

Karte 1: Abstandsradien zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten sowie Wochenendhäusern

1 PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF

1.1 Planungsanlass

Die Ortsgemeinde Gehrweiler verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Ziel, die Standortplanung für Windenergieanlagen innerhalb der, im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes IV Westpfalz dargestellten, ausschussfreien Gebiete für Windenergie im nordöstlichen Gemeindegebiet, unter städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten, zu ordnen und zu steuern.

Die Regionalplanung lässt in den ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung weiterhin zu und trägt damit dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen.

Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Wind der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen, der im September 2016 vom Verbandsgemeinderat beschlossen wurde, weist im östlichen Teil der Gemeinde Gehrweiler ein Eignungsgebiet Windenergie (Konzentrationsfläche) aus, das sich nach Norden über das Gemeindegebiet von Gundersweiler erstreckt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anlagenstandort innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie geschaffen werden. Die geplante Windenergieanlage in Gehrweiler steht im Zusammenhang mit drei weiteren Anlagen in Gundersweiler, für die ebenfalls ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

1.2 Planungsablauf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat am 29.01.2020 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lindenberg“, zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie, gefasst.

Im ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im nächsten Verfahrensschritt wird die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich der bebauten Ortslage von Gehrweiler.

Der Planbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Flurstück Nr. 636 in Gundersweiler und mittelbar durch das Flurstück Nr. 922
- Im Osten: mittelbar durch das Flurstück Nr. 937
- Im Süden: mittelbar durch die Flurstücke 980 in Gehrweiler sowie direkt durch das Flurstück Nr. 2795/13 in Höringen
- Im Westen: mittelbar durch die Flurstücke im Gemeindegebiet Gehrweiler 883, 893

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt den Geltungsbereich im näheren räumlichen Zusammenhang.



Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Lindenberg“ im näheren räumlichen Zusammenhang

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans, mit einer Größe von ca. 15,7 ha, umfasst in der Gemarkung Gehrweiler die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 902, 905, 907, 909, 911, 913, 915, 916 vollständig,

sowie in den Flurstücken Nrn. 884, 885, 894, 896, 897, 899, 901, 901/1, 914, 917, 919, 920, 921, 929, 936/1, 967, 968, 970, 971, 972, 975, 976, 977, 978, 979 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Vorentwurf dargestellt, der den Unterlagen auch gesondert beiliegt.

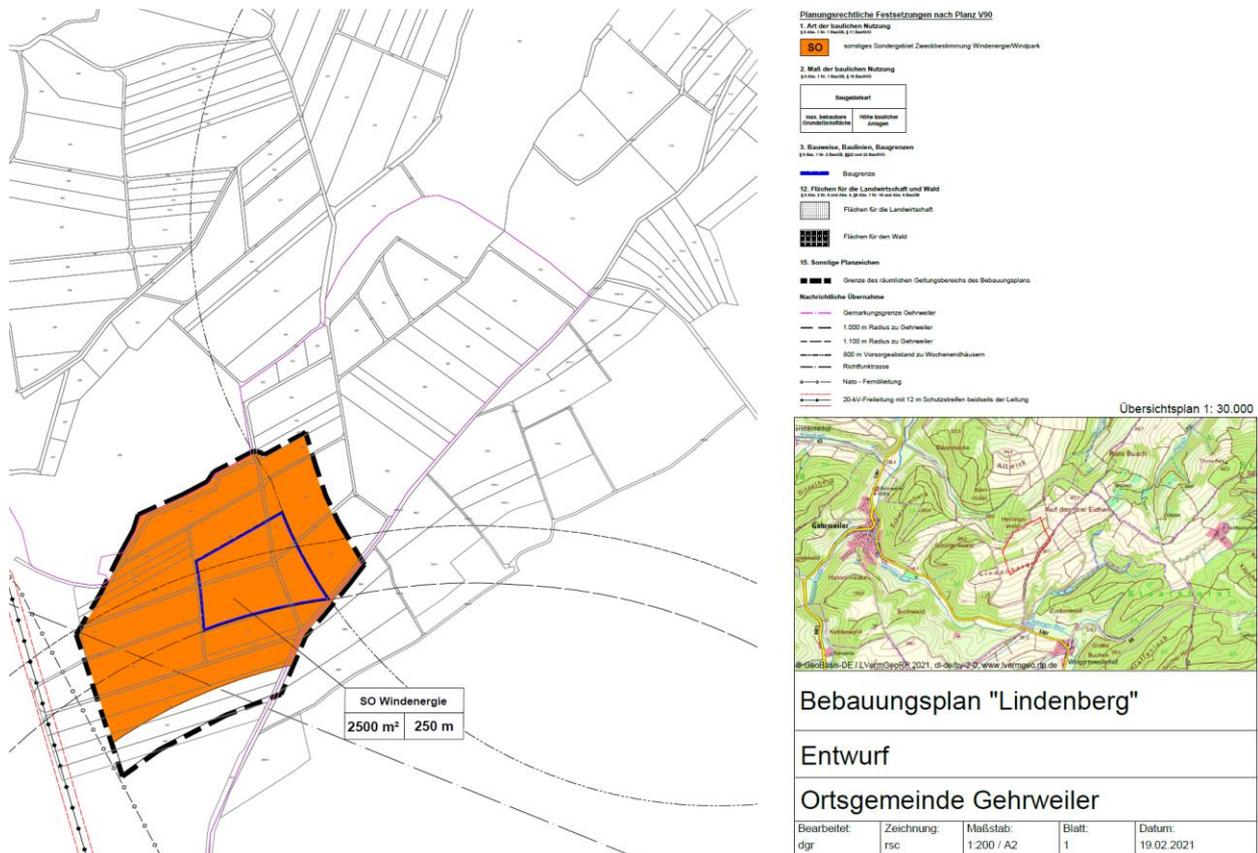


Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan „Lindenberg“, unmaßstäblich, Stand: 19.02.2021

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Die übergeordnete Landesplanung wird in Form des Landesentwicklungsprogramms und dessen Teilfortschreibungen dargestellt. Im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008, in Verbindung mit der dritten Teilfortschreibung vom Juni 2017 werden unter anderem folgende Ziele und Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen genannt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind

- G161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- G163 Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.
- G163a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes Rheinland-Pfalz leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z163b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit höherer Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

- Z163c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z163d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, (...), in dem Naturpark Pfälzerwald (...), in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete (...) ausgeschlossen. (...) Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, (...), ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen.
- Z163e Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- G163f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- Z163g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen und industrielle Nutzungen.
- Z163h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- G164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Ebene der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der aktuelle Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV, in der dritten Teilfortschreibung aus dem Jahr 2018, trifft für die Fläche des Bebauungsplanes keine Aussage zur Nutzung von Windkraft. Im Norden des Geltungsbereiches findet man Teile eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes nach Z 28 des RROP IV Westpfalz in Verbindung mit Z 120 des LEP IV Rheinland-Pfalz. Neben diesen Darstellungen liegt die betreffende Fläche vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die Vereinbarkeit der Planung mit den genannten Gebietskulissen wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft.

Für die Entwicklung von Windenergienutzung werden im Textteil des RROP IV der Westpfalz folgende Aussagen getroffen:

- „G 55 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden, In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.“

Die Aufgabe der Raumordnung besteht hierbei aus zwei Punkten: zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete gemäß den Vorgaben des LEP IV.

- Z 56 In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.
- Z 57 Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten ausgeschlossen:
- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete;
 - Als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
 - Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald“ (S. 6-7, RROP IV Westpfalz – Teilfortschreibung 2014)

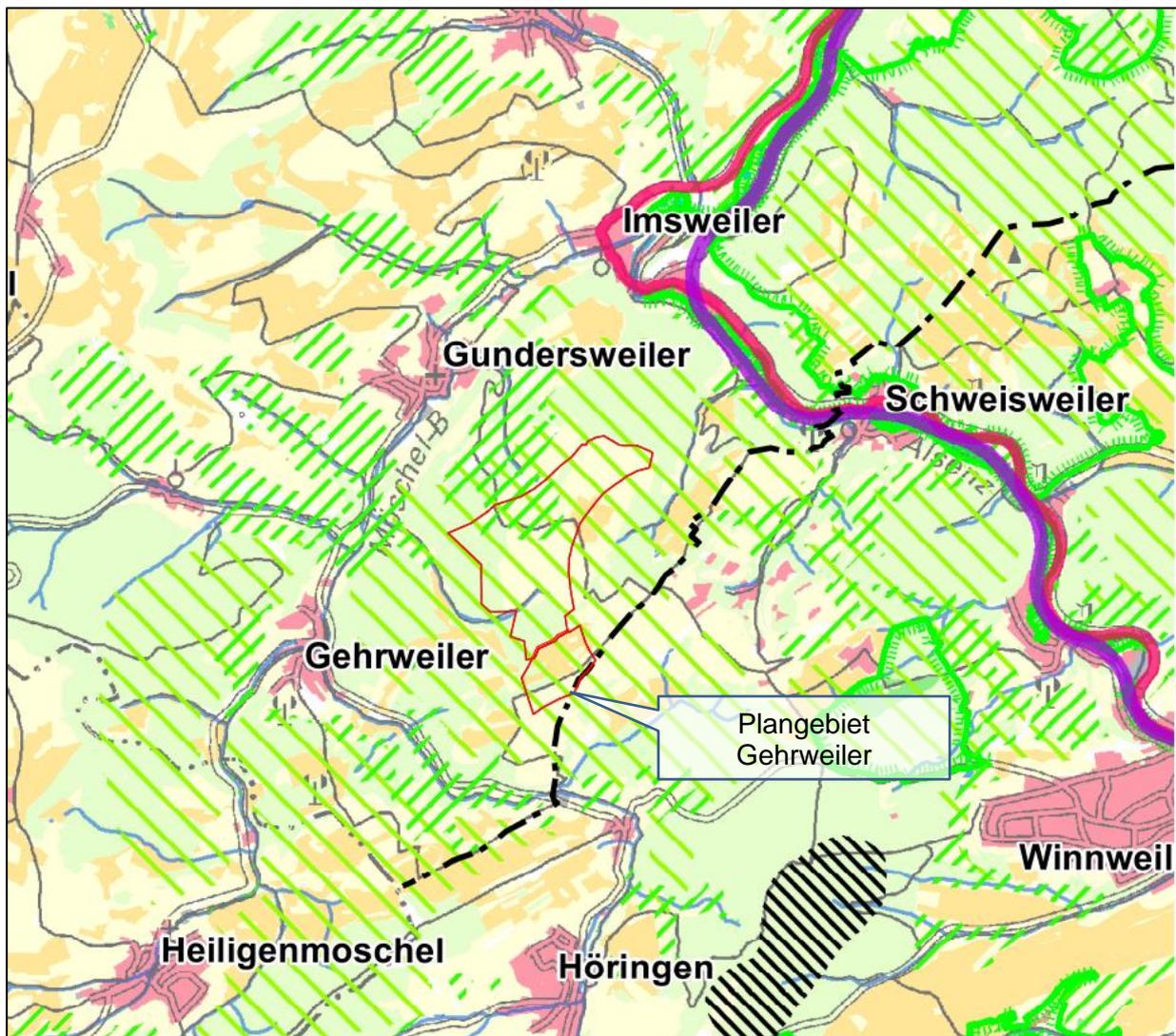


Abb. 3: Auszug aus dem derzeit gültigen RROP Westpfalz IV
Grundlage: PGW, Stand Januar 2018 unmaßstäblich

Gemäß den raumordnerischen Vorgaben befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines ausschussfreien Gebietes, in dem die Möglichkeit der Windenergienutzung grundsätzlich besteht und im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert werden kann. Dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird damit zugunsten der Windenergie Rechnung getragen. Die Befugnis der Kommune, zusätzliche Konzentrationsflächen auszuweisen und darin aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen, bleibt hier unberührt.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Der sachliche Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen, welche zum 01.01.2020 mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land fusioniert hat, weist die Fläche als Eignungsgebiet Windenergie (Konzentrationsfläche) aus. Dieser Flächennutzungsplan behält auch weiterhin, ungeachtet der Fusion der Verbandsgemeinden, seine Gültigkeit. Laut der Begründung der Teilfortschreibung des FNP, sind die Windverhältnisse als gut zu bezeichnen. Dies bestätigt der Windatlas Rheinland-Pfalz, der für die Flächen des Geltungsbereiches Werte von 5,8 und bis zu 6,6 m/s mittlerer Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 100 m über der Geländeoberfläche angibt. Damit steht der ausgewiesene Bereich im Einklang mit dem Ziel 163 b des LEP IV, wonach Bereiche mit höherer Windhöffigkeit vorrangig zu sichern sind.

Ergänzend hierzu wird in der Begründung der Teilfortschreibung darauf hingewiesen, dass im nördlichen Teil des Eignungsgebietes mehr als 120 Jahre alte Laubwaldbestände existieren, welche von Windenergienutzung freizuhalten sind. Für den vorliegenden Geltungsbereich stellt dies nach aktuellem Planungsstand keine Beeinträchtigung dar, da diese Fläche ca. 1.200 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt liegt.

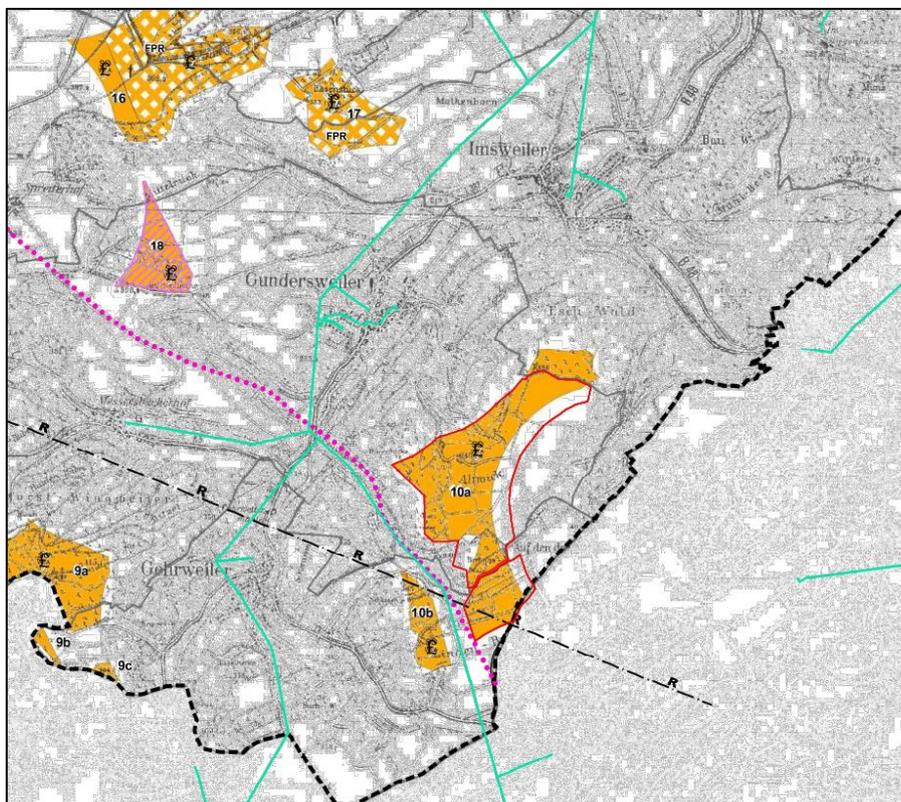


Abb. 4: Auszug aus dem derzeit gültigen Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen
Grundlage: VG Rockenhausen, Stand November 2019, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan entspricht somit der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Eine Ausweisung von Flächen mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Windenergie gilt folglich als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Aufgrund der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2016, haben die aktuellen Vorgaben der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm IV vom Juni 2017 allerdings noch keine Berücksichtigung gefunden. Für die Abgrenzung der Sondergebietsflächen wurden noch die damals zu berücksichtigenden Vorsorgeabstände auf Grundlage der „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 zugrunde gelegt.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind bei der Ausweisung und Abgrenzung der Sondergebiete für die Windenergie die aktuellen Abstandsvorgaben gemäß dem Ziel Z 163h der dritten Teilfortschreibung des LEP IV zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich ist dabei so zu wählen und abzugrenzen, dass die Rotoren zukünftiger Anlagen immer vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

2.2.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet und dessen direkte Umgebung besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz

Naturschutzgebiete

- Schelmenkopf – Falkenstein (NSG-7333-076), ca. 5,5 km nordöstlich
- Beutelfels (NSG-7333-033), ca. 6,8 km nordöstlich¹

Landschaftsschutzgebiete

- Donnersberg (07-LSG-7333-013), ca. 1,9 km nordöstlich²

Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Donnersberg (FFH-6313-301), ca. 2,2 km nordöstlich bzw. ca. 1,5 km südöstlich³
- FFH-Gebiet Kaiserstraßensenke (FFH-6413-301), ca. 3 km südöstlich

Biototypen des § 30 BNatSchG

- Quellbach O Schwammberg (BT-6312-0259-2010), unmittelbar westlich des Geltungsbereiches
- Hügelkuppe nördlich Wingertsweilerhof (BT-6312-0331-2010), ca. 350 m südöstlich

2.4 Bachtälchen nördlich Wingertsweilerhof (BT-6312-0325-2010), ca. 500 m südöstlich Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und 2a BauGB stellt der Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ermittelt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus beschreibt und zeigt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der

¹ LANIS-Geoportal der Naturschutzverwaltung RLP, aufgerufen unter:
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, aufgerufen am 22.11.2019

² Ebenda.

³ Ebenda.

Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt auf, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können.

Aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen, werden in der Regel umfangreiche Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich, die meist nicht vollständig innerhalb des Gemeindegebietes dargestellt oder festgesetzt werden können. Eine genaue Bilanzierung der erforderlichen Flächen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, der im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erarbeitet wird. Die jeweilige Kompensationsmaßnahme bzw. deren Ersatzzahlung bemisst sich gemäß der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2018. Dies wird bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt.

Neben den gesetzlichen Schutzkriterien werden weitere Planvorgaben ausgewertet und beachtet. Hierzu zählen Flächen im Sinne der Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt sowie die Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme – VBS.

Aufgrund des Beeinträchtigungspotenzials von Windenergieanlagen, insbesondere für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse, sind im Rahmen der Umweltprüfung die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu bewerten und ggf. erforderliche Maßnahmen zu beschreiben. Dazu werden die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstellten faunistischen Fachgutachten herangezogen und für die Einschätzung des Risikopotenziales für die planungsrelevanten Tierarten verwendet.

2.5 Immissionsschutz

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden, unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten, bei der Planung von Windenergieanlagen, nach den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013, Vorsorgeabstände empfohlen. Diese Vorsorgeabstände werden nach Z 163h der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz für reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Dorf-, Kern- und Mischgebiete auf einen Mindestabstand von 1.000 m, bei Anlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe auf 1.100 m erweitert. Diese Vergrößerung der Mindestabstände, bedeutet eine weitere Verbesserung des Immissionsschutzes.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Planung wurden bereits Schall- und Schattengutachten erstellt, die die Realisierbarkeit der geplanten Anlagen nachweisen. Die Einhaltung der Vorgaben nach TA-Lärm ist abschließend auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Interministerielles Rundschreiben, 2013) machen insbesondere zum Thema des vorbeugenden Immissionsschutzes weitere Vorgaben, die planerisch bei der Standortwahl von Windenergieanlagen zu beachten sind. Demnach ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie der planerischen Vorsorgeaspekte bei der planerischen Ausweisung von Konzentrationsflächen bei Sondergebieten, die der Erholung dienen, von einem Vorsorgeabstand von 800 m auszugehen. Im Einzelfall können größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Ebenso können, sofern andere nachbarschaftsschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.

Die größeren Abstände zu Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten werden im sog. „Rundschreiben Windenergie“ städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Der Geltungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zum größten Teil findet man Ackerflächen vor, vereinzelt Heckenstrukturen, Baumgruppen oder Teile zusammenhängender Waldflächen, kleinflächig auch Grünlandflächen.

3.2 Angrenzende Nutzungen

Angrenzend an den Geltungsbereich findet man nordwestlich Waldflächen, im Osten, Süden sowie Westen jeweils landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für die Berücksichtigung und Einhaltung der Abstandsvorgaben nach LEP IV (vgl. Punkt 2.2.1) sowie der Vorsorgeabstände gem. dem „Rundschreiben Windenergie“ (vgl. Punkt 2.5) sind insbesondere die benachbarten allgemeinen und besonderen Wohngebiete sowie Dorf-, Misch- und Kerngebiete zu beachten. Zur Ermittlung der einzuhaltenden oder zu berücksichtigenden Mindest- bzw. Vorsorgeabstände wurde dazu auf die Ausweisungen im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen sowie auf allgemeine Kartengrundlagen zurückgegriffen.

Darüber hinaus sind die Wochenendhäuser auf dem Gemeindegebiet von Schweisweiler zu beachten. Für die Ermittlung der einzuhaltenden Vorsorgeabstände werden deshalb die genehmigten Bestandsgebäude herangezogen.

Den Bebauungsplanunterlagen liegt eine Karte bei, die die gemäß LEP IV zu berücksichtigenden Abstände zu Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie die gemäß Rundschreiben Windenergie empfohlenen Vorsorgeabstände zu Sondergebieten, die der Erholung dienen in Form von Abstandsradien dargestellt.

3.3 Gelände

Die betreffende Fläche liegt vollständig auf den westlichen Donnersbergrandhöhen, die von bewaldeten steileren Hängen eingegrenzt werden. Durch die Nähe zum Altwick, der höchsten Erhebung im näheren Umfeld, kann man die Lage der Fläche als exponiert bezeichnen.

3.4 Technische Infrastruktur

Richtfunk

Durch den südwestlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft eine Richtfunkverbindung, die auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Richtfunktrasse weist einen Abstand von ca. 85 m zur nächstgelegenen Baugrenze auf, so dass die Anlage ausreichend Abstand zur Trasse eingehalten werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der genaue Standort sowie ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Leitungsbereiter abzustimmen.

Weiterhin sind im Flächennutzungsplan westlich eine 20-kV-Leitung sowie eine NATO-Fernölleitung dargestellt. Der Abstand des Baufensters zu diesen Leitungen beträgt mehr als 300 m, so dass Schutzbereiche durch die Planung nicht berührt werden.

3.5 Erschließung

Südwestlich des Geltungsbereiches verläuft die L 387. Von der Landstraße aus bestehen zwei Möglichkeiten das Sondergebiet Wind zu erreichen.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie innerhalb der Ortsgemeinde Gehrweiler, wird der Bau von einer Windenergieanlage (WEA) unter städtebaulichen Aspekten und umweltrelevanten Gesichtspunkten bauleitplanerisch geregelt. Aufgrund der im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergie, ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Durch das im Flächennutzungsplan gemeindeübergreifend ausgewiesene Sondergebiet Windenergie „Gundersweiler / Gehrweiler“, das mit einer Flächengröße von ca. 90 ha genügend Fläche für mindestens 3 Windenergieanlagen bietet, ist das Konzentrationsgebot (Planungsrechtlich müssen 3 WEA möglich sein) bereits erfüllt.

Durch das parallellaufende Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Gundersweiler und den dort geplanten drei WEA, kann auch von einer entsprechenden Entwicklung innerhalb der Konzentrationsfläche ausgegangen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes orientiert sich dabei an der im FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche. Im Osten wird der Geltungsbereich über die im Teilflächennutzungsplan festgesetzte Fläche erweitert, um die im FNP zugelassene Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotorblätter unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Da der FNP die aktuell geltenden Mindestabstände gemäß dem Ziel Z 163h der dritten Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2017 noch nicht berücksichtigt, werden Baufenster zur Konkretisierung der möglichen Standortbereiche festgesetzt. Durch Baugrenzen innerhalb dieser Baufenster wird sichergestellt, dass die geltenden Abstandsvorgaben zu den nächstgelegenen Wohn-, Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie die empfohlenen Vorsorgeabstände zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, eingehalten werden können. Um eine Überschreitung der Rotoren über die Baugrenze zu ermöglichen, erfolgt die Festsetzung der Sondergebiete über die Baugrenzen hinaus. Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 21.04.2004 (BVerwG 4 C 8.04) müssen die Rotoren stets innerhalb der Sondergebiete sowie innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Weiterhin wird in dem Bebauungsplan die 1.100 m Abstandslinie dargestellt, um auf den gem. LEP IV einzuhaltenden Abstand bei Anlagen ab 200 m Gesamthöhe hinzuweisen.

Gleichzeitig sollen bei der Planung insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden.

4.2 Erschließung

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die L 387. Von der Landstraße aus, bestehen zwei Möglichkeiten die Flächen zu erreichen.

Die Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege, aus Richtung der Ortslagen Winnweiler oder Wingertweilerhof bzw. Gehrweiler kommend. Die Überprüfung der tatsächlichen Zuwegungsmöglichkeiten muss, in Abhängigkeit von Typ und Größe der geplanten Windenergieanlagen, im Rahmen des BImSch-Antrages erfolgen. Die Erschließung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt und dort abschließend mittels eines zusätzlichen Verfahrens genehmigt.

4.3 Versorgungsleitungen und -infrastruktur, Richtfunkstrecken

Westlich des Plangebietes verlaufen gemäß den Darstellungen des FNP eine 20-kV-Mittelspannungsleitung, eine NATO Fernölleitung sowie südlich eine Richtfunkstrecke.

Durch den Geltungsbereich verläuft nur die Richtfunktrasse. Durch den Abstand von mindestens 85 m zwischen der Baugrenze und der Richtfunktrasse ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen möglich. Hier sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Belange des Richtfunkbetreibers entsprechend zu berücksichtigen.

Die übrigen Schutzkorridore sind aufgrund der Distanz von über 75 Metern zum Geltungsbereich und von über 250 m zur Baugrenze nicht betroffen. Zum Schutz der Strecken, wird nachrichtlich auf diese und auf die erforderlichen Abstimmungen mit den jeweiligen Betreibern hingewiesen. Von einer Beeinträchtigung, durch das vom Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben, ist aktuell nicht auszugehen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Leitungsauskünfte der zuständigen Stellen wurden beachtet. Vor Baubeginn sind diese für die konkreten Standorte erneut einzuholen.

4.4 Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser der neu versiegelten oder teilversiegelten Flächen an den Windenergieanlagen kann auf den benachbarten unversiegelten Flächen versickern. Eine technische Einrichtung zur Sammlung des Regenwassers ist aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Soweit erforderlich sind Drainageleitungen im Fundamentbereich der Windenergieanlagen zulässig.

4.5 Immissionsschutz

Zur Prüfung möglicher immissionsschutzrechtlicher Hindernisse gegenüber der Planung, wurde ein für einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag erstelltes Gutachten für die Beurteilung herangezogen. Das schalltechnische Gutachten (Pies, Oktober 2020) kommt dabei für eine konkrete Planung zu der Feststellung, dass die Richtwerte nach TA-Lärm an allen Immissionsorten unterschritten werden. Die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Baufenster ist demnach aus schalltechnischer Sicht realisierbar. Das ebenfalls bereits vorliegende Schattenwurfgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlage im Verbund mit den drei WEA auf der Gemarkung Gundersweiler voraussichtlich zu Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte von 30 h/a bzw. 30 min/d durch Verschattungen kommt. Entsprechend muss mindestens diese Anlage mit einer Schattenabschaltautomatik versehen werden. Die Konkretisierung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4.6 Landschaftspflege und Naturschutz

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan, wird der aktuelle Zustand auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und die zu erwartenden und möglichen Auswirkungen der Planung beschrieben. Dabei wird insbesondere auf das Schutzgut Mensch, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild eingegangen. Die konkreten Auswirkungen der Planung wurden nach den frühzeitigen Beteiligungen und nach Rückmeldungen der Fachbehörden hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detailierungsgrad der Umweltprüfung untersucht und ermittelt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und diesem als gesondertes Dokument beigelegt. Da bereits entsprechende naturschutzfachliche Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorliegen (UVP-Bericht), werden diese dem Umweltbericht nachrichtlich beigelegt. Die dort formulierten und in den Umweltbericht übernommenen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert.

4.7 Wald

Durch die Lage und Abgrenzung der Baugrenze, die durch die festgesetzte Baugrenze bestimmt wird, wird eine Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden. Aufgrund der Waldnähe der Anlage können sich die Rotoren auch oberhalb der Baumkronen bewegen. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen müssen die vom Rotor überstrichenen Flächen innerhalb eines Sondergebietes für die Windenergie liegen. Das Sondergebiet erstreckt sich

deshalb teilweise auch über die Waldbereiche. Bauliche Maßnahmen innerhalb der Waldflächen sind damit aber nicht verbunden.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)

Durch die folgenden Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Anlagen für die Windenergienutzung im Außenbereich bis zu einer bestimmten Höhe errichtet werden dürfen. Entsprechend werden in dem als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzten Bereich als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung und temporären Speicherung von erneuerbaren Energien, im konkreten Fall der Windenergie, dienen, festgesetzt.

Ferner werden weitere Nebenanlagen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind, wie beispielsweise Transformatoren, Batteriespeicher, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung, eventuell notwendige Messeinrichtungen sowie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Kranstell- und Montageflächen, zugelassen.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der Windkraftanlage über der ursprünglichen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß (§ 18 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von neu zu errichtenden Zufahrten, Kranstellflächen und Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden.

Flächen, die nicht für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen benötigt werden, können weiterhin forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden.

5.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete zeichnerisch konkretisiert. Die Baugrenzen beziehen sich gem. § 249 (3) BauGB auf die Außenkante des Fundaments der Windenergieanlagen (WEA) und dürfen durch diese nicht überschritten werden. Weiterhin sind die WEA innerhalb der Baugrenze so zu positionieren, dass die Abstände nach LEP IV eingehalten werden und sich die gesamte Windenergieanlage einschließlich des Rotors innerhalb der äußeren Grenzen des Geltungsbereiches befinden. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung können auch außerhalb der Baugrenzen und der Sondergebiete errichtet werden.

5.3 Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Sondergebiete werden für die weitere Nutzung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht den Fortbestand der aktuellen Flächennutzungen auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, außerhalb der Sondergebiete. Für die Windenergieanlagen notwendige Nebenanlagen, insbesondere Übergabestationen, sind, um den effizienten Betrieb gewährleisten zu können, auch innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft zugelassen.

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen aufgrund der Versiegelung durch die Windenergieanlage mit Kranstellfläche und sonstigen Nebenanlagen, wird eine Ökokontofläche der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land herangezogen. Dadurch können dauerhafte Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen vermieden werden.

Zum Schutz von windkraftsensiblen Tierarten können in Abhängigkeit des konkreten Anlagenstandortes verschiedene, insbesondere auch betriebseinschränkende, Maßnahmen erforderlich werden. Diese sind im Rahmen des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret zu bestimmen und festzulegen. Dadurch können die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und eingehalten werden.

Zum Schutz bestimmter Brutvogelarten können in Abhängigkeit des konkreten Anlagenstandortes vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erforderlich werden. Diese sind ebenfalls im Rahmen des anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret zu bestimmen und festzulegen und können auch außerhalb des Geltungsbereiches zur Umsetzung kommen.

5.5 Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für alle Wege im Geltungsbereich bleiben die bestehenden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrechte zugunsten der Anlieger bestehen. Für die, zur Erschließung der Baufenster erforderlichen, gemeindeeigenen Wirtschaftswege wird ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers festgesetzt. Zusätzliche Flächen in Kreuzungsbereichen und Kurven, die zur Überschwenkung mit Schwerlasttransportern benötigt werden, sind über entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu sichern.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

5.6 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

Die für den Ausgleich der Versiegelungen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Inanspruchnahme einer bereits umgesetzten Ökokontomaßnahme nachgewiesen. Über die Zuordnungsfestsetzung wird ein Teil einer bereits bestehenden Maßnahme dem Bauvorhaben zugewiesen.

5.7 Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der WEA muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen durch Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm und durch Schattenwurf vermieden werden.

Schallimmissionen: Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MI/MD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).

Schattenwurf: Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz) eingehalten werden.

Eiswurf: An Windenergieanlagen sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen

und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten (vgl. Anlage 2.7/12 zu Nr. 2.7.9 der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) eingeführten technischen Baubestimmungen). Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen. Auf die Gefahr von Eisfall ist vor Ort hinzuweisen.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO dürfen Zuwege nur mit Schotter befestigt werden. Zum Ausbau der Zuwegung ist eine geringfügige Asphaltierung, soweit es erforderlich ist, zulässig.

Die Fundamentflächen sind, soweit technisch möglich, mit Boden abzudecken.

Prinzipiell ist auf technische Einfriedungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 Metern Höhe zulässig.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue Farbtöne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün-braun) zu gestalten. Spiegelnde oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

7 HINWEISE

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtlinien und Grenzwerte ist abschließend auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Luftrechtliche Zustimmung / Beleuchtung

Es wird empfohlen Windenergievorhaben frühzeitig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Landesarchäologie

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschungen entsprechend durchführen könne. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl.

notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.

4. Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologische und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.
5. Der spätere Investor ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen; er muss ebenso seine örtlich tätigen Subunternehmer instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.
6. Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach §21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Investor deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten abzustimmen.

Boden

Aufgrund der anstehenden Bodenbedingungen und Ausgangsgesteinen ist mit einer Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit an den Standorten zu rechnen. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Hangstabilität empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. die DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Versorgungsleitungen Strom

Im möglichen Beeinflussungsbereich des Sondergebietes „SO Windenergie“ befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Der zugehörige Schutzstreifen Freileitung hat eine Gesamtbreite von 24 m, d.h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 12 m gemessen. Die Rotorblattspitze darf nicht in den Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ragen. Vor Errichtung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Bezug auf die Freileitung eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich. Diese kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlage erfolgen. Vor Baubeginn ist weiterhin eine aktuelle Planauskunft über Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen, die auf der Website des Leitungsbetreibers (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.

Artenschutz

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen können folgende betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich werden, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei Bedarf als Nebenbestimmungen festzusetzen sind. Die Bewertung und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen und erforderlicher Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der konkreten Standortwahl und des gewählten Anlagentyps.

- **Rotmilan:** Bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Pflügens, der Ernte und der Mahd auf Flächen im Umfeld des errichteten WEA-Standortes kann eine Abschaltung der Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis 31. August ab Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme einschließlich den drei darauffolgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erforderlich werden.

- **Fledermäuse:** Für das erste Betriebsjahr ab Inbetriebnahme ist für die WEA eine saisonale vorsorgliche nächtliche Abschaltung von Anfang April bis Ende Oktober vorzusehen. In Abhängigkeit der Ergebnisse des bioakustischen Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring) und der Schlagopfersuche können die Abschaltzeiten angepasst und optimiert werden.

Maßnahmen zur Überwachung

Der Anlagenbetreiber hat nach spätestens 3 Jahren nachzuweisen, dass die festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen greifen und artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 BNatSchG dauerhaft vermieden oder ausgeschlossen werden können.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sondergebiet	141.615 m ²
Landwirtschaft	15.411 m ²
Insgesamt	157.026 m²

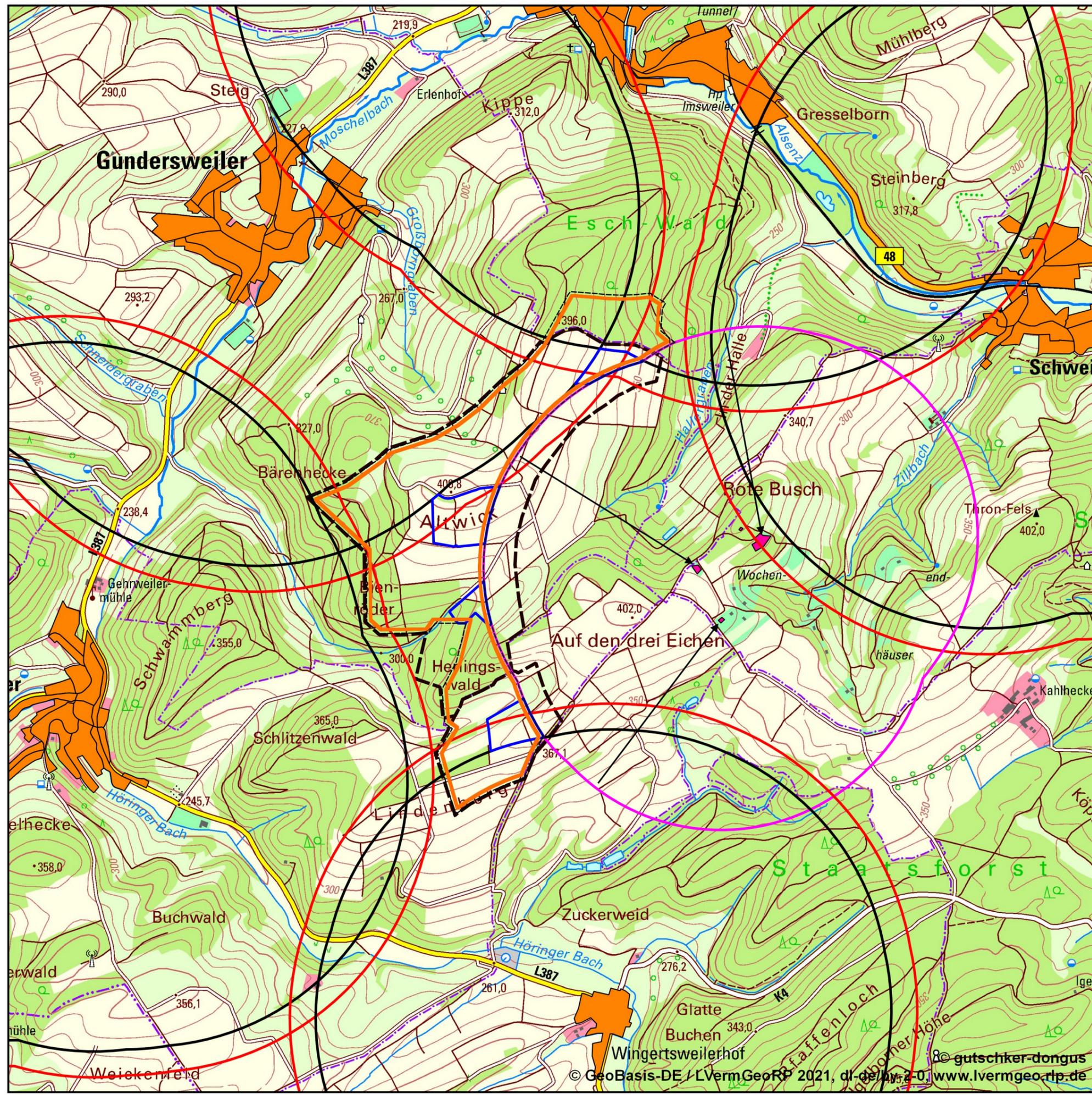
9 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung gem. § 2 a Satz 3 BauGB und liegt dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und abgearbeitet und im Umweltbericht dargestellt.

Erstellt: Dieter Gründonner am 30.03.2021



Legende

Planung

-  Geltungsbereich
-  Baugrenzen

Standorte

-  Siedlung
-  Wochenendhaus

Abstandsradien um Siedlungsbereiche

-  1.000 m
-  1.100 m

Vorsorgeabstände zu Wochenendhäusern

-  800 m

Nachrichtliche Übernahme

-  Sondergebiet "Windenergie" aus FNP
-  Bezugspunkte der Radien



Bebauungspläne Altwick / Lindenberg

Übersichtskarte Abstandsradien

Ortsgemeinde Gundersweiler / Gehrweiler

Bearbeitet: dgr	Zeichnung: rsc	Maßstab: 1:15.000/A3	Blatt: 1	Datum: 24.03.2021
--------------------	-------------------	-------------------------	-------------	----------------------



gutschker & dongus GmbH
 Hauptstraße 34
 55571 Odenheim
 Fon (06755) 96936-0
 Fax (06755) 96936-60
 www.gutschker-dongus.de